



Hohage, May & Partner ♦ Mittelweg 147 ♦ 20148 Hamburg

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Frau Ministerialdirektorin Vanessa Ahuja

vanessa.ahuja@bmas.bund.de

Hamburg, 14.5.2019
MA/m

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)
Umsatzsteuerpflicht von in besonderen Wohnformen erbrachten Leistungen
Ihr Rundschreiben vom 12. April 2019

Sehr geehrte Frau Ahuja,

wir beraten eine große Zahl von Verbänden und Leistungserbringern der freien Wohlfahrtspflege im Kontext der Umsetzung des BTHG.

Ihr Rundschreiben vom 12. April 2019 haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Der dort übermittelten Auffassung des BMF zur Umsatzsteuerpflicht von in besonderen Wohnformen erbrachten Leistungen können wir jedoch nicht zustimmen. Wir halten die Ausführungen auch nach geltendem Recht für unzutreffend. Sie fußen offensichtlich auf einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung der zivil- und sozialrechtlichen Struktur der Leistungserbringung in den besonderen Wohnformen.

Reinhold Hohage
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Stephan May
Rechtsanwalt, Mediator
Fachanwalt für Steuerrecht

Timo Prieß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Thomas Rüter
Rechtsanwalt · Mediator
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fritz Rasche-Mader
Steuerberater

Thérèse Fiedler
Rechtsanwältin

Jana Franke
Rechtsanwältin

HAMBURG
Gemeinsame Postanschrift
Mittelweg 147
20148 Hamburg
Telefon 040 / 41 46 01-0
Telefax 040 / 41 46 01-11
hamburg@hohage-may.de

HANNOVER
Brehmstraße 3
30173 Hannover
Telefon 0511 / 89 88 14-0
Telefax 0511 / 89 88 14-11

www.hohage-may.de

GLS Bank
DE42430609670026178810

Deutsche Bank
DE72200700240525965000

Sitz: Hamburg
Partnerschaftsregister
AG-Hamburg PR 426

Kooperationspartner:

Rechtsanwälte
Barkhoff & Partner mbB
Bochum

Rechtsanwälte
Keller & Kollegen
Stuttgart

1. Zivilrechtliche Beurteilung

Wie in der Vergangenheit, werden die Leistungen der Träger in den besonderen Wohnformen in einem Wohn- und Betreuungsvertrag nach dem WBVG vereinbart. Das - zwingend anwendbare - WBVG wurde durch das BTHG nicht geändert.

Ein Vertrag also „zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 WBVG).

Der Vertrag hat „den Wohnraum, die Pflege- oder Betreuungsleistungen, gegebenenfalls die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang“ sowie „die für die benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte“ zu regeln (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 u. 3. WBVG).

Da sich die zivilrechtlichen Regelungen nicht geändert haben, ist auch nicht ersichtlich, weshalb nun in einer besonderen Wohnform von „mehreren Einzelleistungen“ auszugehen ist. Auch das Leistungsgeschehen ändert sich nicht. Die Träger der Einrichtungen erbringen für die Bewohner am 1.1.2020 dieselben Leistungen wie am 31.12.2019. Unverändert erbringen sie auch in Zukunft Pflege- oder Betreuungsleistungen und Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen.

Eine Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung kann sich demgemäß nicht aus veränderten Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmer und Leistungsempfänger ergeben.

2. Sozialrechtliche Beurteilung

Das Missverständnis des BMF gründet sich offensichtlich auf die schlagwortartig oft so genannte „Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen“ durch das BTHG. In Zukunft werden zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer Leistungsvereinbarungen nur noch über die „Fachleistung“ geschlossen.

Die Verpflegung und die Hauswirtschaft in besonderen Wohnformen ist aber auch in Zukunft Teil der Fachleistung und mithin auch in zukünftigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX zu regeln.

Zu der Fachleistung der Eingliederungshilfe gehören als Leistungen zur sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. (2) Nr. 2 i.V.m. Abs. (3) die „Assistenzleistungen“ gem. § 78 SGB IX.

Diese Leistungen umfassen u.a. insb. die „Leistungen für die allgemeine Erledigung des Alltags wie die Haushaltsführung“ (§ 78 Abs. (1) SGB IX). „Die Leistungen umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung (§ 78 Abs. (2) Nr. 1. SGB IX).

Essenszubereitung, Verpflegung, Wäschedienst, Reinigung der Räume usw. gehören zu den typischen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen. Auch inso- weit ändert sich auch sozialrechtlich nichts gegenüber den derzeit geltenden Regelungen.

So auch die Gesetzesbegründung:

„Können Menschen mit Behinderung die Zubereitung ihrer Mahlzeiten aufgrund ihrer Ein- schränkungen oder wegen der Besonderheiten ihrer Wohnform nicht selbst zubereiten, sind die auf Zubereitung und Bereitstellung entfallenden Kosten von der Eingliederungs- hilfe zu übernehmen.“ (BT-Drs. 18/9522, S. 201).

Die Übernahme dieser Kosten setzt zwingend voraus, dass diese Leistungen - wie bisher - auch in die Leistungsvereinbarung mit dem Eingliederungshilfeträger aufgenommen werden.

Neu ist lediglich, dass die Gewährung der „existenzsichernden Leistungen“ nicht mehr gem. § 27b SGB XII als „notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen“ gewährt werden, sondern nach dem Regelsystem der Grundsicherung gem. dem 4. Kapitel des SGB XII.

Die Bewohner haben zukünftig, aus dem ihnen gewährten Regelsatz, Beträge für die Waren- werte der für die Verpflegung verarbeiteten Lebensmittel und Materialkosten der Hauswirt- schaft gemäß den Regelungen im WBVG-Vertrag an den Unternehmer zu entrichten. Die Höhe dieser Beträge wird gem. § 121 Abs. (4) Nr. 6. in den Gesamtplan aufgenommen.

Die Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen verläuft demgemäß nicht zwischen Betreuungsleistungen und Verpflegungsleistungen, sondern zwischen Betreuungslei- stungen einschließlich aller Dienstleistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft einerseits und den bei der Erbringung der Leistungen der Hauswirtschaft und Verpflegung eingesetzten „Roh- stoffen“ andererseits!

3. Umsatzsteuerliche Beurteilung

Die Leistungen gemäß den Wohn- und Betreuungsverträgen sind insgesamt Umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 16 lit. h).

Nachdieser Vorschriften sind steuerfrei

„die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen, die von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht, erbracht werden. Leistungen im Sinne des Satzes 1, die von Einrichtungen nach den Buchstaben b bis l erbracht werden, sind befreit, soweit es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Anerkennung, der Vertrag oder die Vereinbarung nach Sozialrecht oder die Vergütung jeweils bezieht.

Wie oben ausgeführt, regelt die Vereinbarung nach Sozialrecht auch die Assistenzleistungen der Hauswirtschaft und Verpflegung. Die Beschaffung der für die Verpflegungsleistung notwendigen unverarbeiteten Rohstoffe, ist mit der eindeutig USt-freien Assistenzleistung der Zubereitung, Bereitstellung usw. nicht nur „eng verbunden“, sondern offensichtlich untrennbar verbunden.

Auch Wertmäßig machen die Rohstoffe nur einen geringen Teil der Verpflegungsleistung aus. Noch augenfälliger z.B. bei den für den Wäschedienst verwendeten Waschmitteln, für die Zimmerreinigung verwendeten Putzmitteln usw.

An der Umsatzsteuerfreiheit der Verpflegungsleistung insgesamt, kann u.E. daher kein Zweifel bestehen.

Dass das BMF bei seiner Bewertung von einer anderen Leistungsstruktur ausgegangen ist, zeigt sich auch an dem für die Begründung herangezogenen Urteil des BFH vom 1.12.2010 , XI R 46/08.

In dieser Entscheidung ging es um einen „Menüservice“, der sich auf die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 16 nicht berufen hat und auch nicht berufen konnte, weil er über keine Vereinbarung nach Sozialrecht für diese Leistungen verfügte. Die Entscheidung ist mit dem hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht mal in Ansätzen zu vergleichen.

Sehr geehrte Frau Ahuja, das Rundschreiben hat bei den Leistungserbringern und ihren Verbänden zu einer erheblichen Verunsicherung geführt.

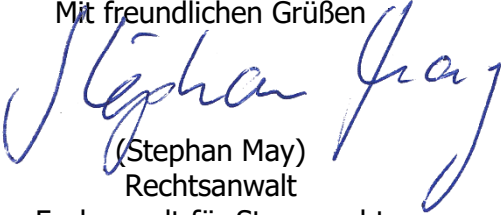
Es besteht die Gefahr, dass hier aufgrund eines Missverständnisses ein kostentreibendes „Bürokratiemonster“ ohne jeglichen fiskalischen Nutzen geschaffen wird, eine Prozesslawine losgetreten und Ressourcen die für wichtigere Fragen der Umstellung eingesetzt werden könnten verloren gehen.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie dieses Schreiben an die zuständigen Bearbeiter im BMF weiterleiten könnten und sich für eine baldige Klärung einsetzen würden.

Dankbar wären wir auch für einen Hinweis, wer der zuständige Ansprechpartner im BMF ist.

Für Ihre Bemühungen herzlichen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Stephan May". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'S'.

(Stephan May)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht